

Es bleibt jedoch dem um die Vornahme der Trauung angegangenen Geistlichen unbenommen, dasern ihm im einzelnen Falle gegen die beantragte kirchliche Trauung Bedenken begehren, oder ein von ihm für begründet erachteter Einspruch erhoben wird, die Verkündigung des Aufgebots bis zu Eingang der selbstenfalls sofort einzuholenden Entscheidung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu beanstanden.

§ 10. Auch von diesem einmaligen Aufgebote ist vom Pfarrer abzugehen, wenn eine nach § 50 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwirkte Dispensation nachgewiesen und das kirchliche Aufgebot von den Betheiligten abgelehnt wird; auch kann der Geistliche davon absehen, wenn sonst erhebliche Gründe für die Unterlassung geltend gemacht werden.

Unterlassung,
Nachholung,
Wiederholung
des Aufgebots.

Auf Wunsch der Betheiligten kann andererseits die kirchliche Fürbitte an einem auf die erfolgte kirchliche Trauung folgenden Sonntage nachgeholt werden.

Auch das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des erstmaligen Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt (§ 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875).

§ 11. Das kirchliche Aufgebot hat in der Kirche zu geschehen, in welcher die Trauung erfolgen soll (§ 15). Auf Wunsch der das Aufgebot Begehrenden kann aber die kirchliche Fürbitte auch noch an einem oder mehreren anderen Orten, z. B. dem Wohnorte der Eltern der Verlobten, bewirkt werden.

Zuständigkeit
des Geistlichen.

Wo die Verkündigung der Aufgebote unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten wegen der Größe des Parochialbezirks unverhältnismäßigen Zeitaufwand beanspruchen würde, kann auf Beschluß der örtlichen kirchlichen Organe hiervon abgesehen werden, und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlag innerhalb der Kirche, das Aufgebot selbst aber unter Verweisung auf diesen Anschlag und angehängtener Fürbitte erfolgen.

Art der Verkündigung des Aufgebots.

§ 12. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniß der Betheiligten in Gewißheit zu setzen, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verheiratet gewesen, beziehentlich geschieden ist und hat, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Erfordernisse
für das
Aufgebot.

Er darf das Aufgebot und die Trauung übernehmen, wenn beide Theile der christlichen Religion und wenigstens der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

Hinsichtlich der Trauung reformirter Confessionsverwandter bewendet es bei § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 (Seite 64 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1818).